

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

für den Aufbruch ins echte Glasfaser-Gigabit-Zeitalter

ENTWURF VOM 15.03.2021

zwischen der

Stadt Werneuchen

Am Markt 5
16356 Werneuchen
vertreten durch
den Bürgermeister Frank Kulicke

(im Folgenden "**Kooperationspartner**" genannt)

und

DNS:NET Internet Service GmbH

Zimmerstraße 23
10969 Berlin
vertreten durch Stefan Holighaus, Mitglied der Geschäftsleitung

(im Folgenden "**DNS:NET**" genannt)

(einzeln und gemeinsam auch als "**Partner**" bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit	3
2. Netzausbau	3
3. Planung der Netzinfrastruktur	3
4. Genehmigung der Netzinfrastruktur	4
5. Verlegung der Netzinfrastruktur, Subunternehmer	4
6. Unterstützung durch den Kooperationspartner	5
7. Ausbaudokumentation	5
8. Rechtsnachfolge	6
9. Laufzeit und Kündigung	6
10. Schlussbestimmungen	6
Anlage 1 – Ansprechpartner	8
Anlage 2 - Ausbaugebiet inkl. Anzahl der potentiellen Anschlussnehmer (KARTE)	9
Anlage 3 - Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners	10

Vorbemerkung

DNS:NET investiert als Experte für den Breitbandausbau und Betreiberin von Glasfasernetzen gezielt in ausgewählte Regionen Deutschlands und baut dort eigene Glasfaserleitungen für den Anschluss der Bevölkerung an das Highspeed-Internet ("**Netzinfrastrukturen**") auf. Städte und Gemeinden in den ausgewählten Regionen erschließt DNS:NET dazu zukunftssicher mit Netzinfrastrukturen in der Ausbauvariante FTTH (Fibre to the Home) bzw. FTTB (Fibre to the Building) ("**Ausbau**").

Der Kooperationspartner ist eine der ausgewählten Regionen.

DNS:NET hat ein grundsätzliches Interesse daran das gesamte Gebiet des Kooperationspartners mit Netzinfrastuktur zu erschließen. Dazu strebt DNS:NET eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner an.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner das Folgende, um flexibel, engagiert und unbürokratisch die digitale Zukunft in Werneuchen voranzutreiben:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- 1.1 Die Partner arbeiten zur Umsetzung des Ausbaus partnerschaftlich zusammen.
- 1.2 Die Partner benennen hierzu in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung jeweils Ansprechpartner, die für den Ausbau im Ausbaubereich insbesondere in kaufmännischer und technischer Hinsicht zuständig sind.

2. Netzausbau

- 2.1 Das zwischen den Partnern abgestimmte Ausbaubereich ist in dem als **Anlage 2** beigefügten Plan als Ausbaupolygon ausgewiesen, aus welchem sich auch die Anzahl der potentiellen Anschlussnehmer ergibt ("**Ausbaubereich**").
- 2.2 DNS:NET beabsichtigt im Ausbaubereich den sukzessiven Ausbau.
- 2.3 Maßgeblich für den Ausbau ist der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte zwischen DNS:NET und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich, um die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für DNS:NET zu gewährleisten. In der Regel ist von einer für den Beginn des Ausbaus hinreichenden Wirtschaftlichkeit bei einer Abschlussquote von 50%, d.h. 50% der potentiell Anschlussberechtigten im Ausbaubereich haben einen Vertrag mit DNS:NET abgeschlossen, auszugehen.
- 2.4 Die Entscheidung zum Ausbau sowie dessen Umfang obliegt unabhängig von der erreichten Abschlussquote stets DNS:NET.

3. Planung der Netzinfrastuktur

- 3.1 DNS:NET beabsichtigt den Verlauf der Netzinfrastuktur - soweit möglich - unter Beachtung der Interessen des Kooperationspartners sowie der vom Ausbau betroffenen Dritten zu erstellen. Der Kooperationspartner unterstützt DNS:NET hierbei, insbesondere bei der Identifizierung bekannter Drittinteressen und Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen diesbezüglich.
- 3.2 DNS:NET orientiert den Verlauf der Netzinfrastuktur - soweit möglich - an der Leitungsführung anderer Versorger und holt dazu die entsprechenden Auskünfte bei diesen ein.

3.3 DNS:NET stellt dem Kooperationspartner den Entwurf der geplanten Leitungsführung zur Verfügung. Die Festlegung der endgültigen Leitungsführung wird in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner, sofern notwendig im Rahmen einer Begehung, bestimmt. Das hierüber von DNS:NET anzufertigende Protokoll wird dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

3.4 Dritten wird eine Einsichtnahme in die Planung und Dokumentation abgeschlossener Maßnahmen von DNS:NET nur gewährt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und DNS:NET der Einsichtnahme zugestimmt hat. Das berechtigte Interesse ist DNS:NET im Voraus schriftlich darzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt nur im durch das berechtigte Interesse gerechtfertigten Umfang. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben unberührt.

4. Genehmigung der Netzinfrastruktur

4.1 Es obliegt DNS:NET die Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (insgesamt "**Genehmigungen**"), die für die Errichtung der Netzinfrastruktur erforderlich sind, im Rahmen der Planung einzuholen.

4.2 Sofern Genehmigungen in die Zuständigkeit des Kooperationspartners fallen, versichert dieser, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die entsprechenden Anträge von DNS:NET kurzfristig zu bearbeiten und zu bescheiden. Der Kooperationspartner unterstützt DNS:NET im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Einholung von Genehmigungen, die in die Zuständigkeit von Dritten fallen.

5. Verlegung der Netzinfrastruktur, Subunternehmer

5.1 Die Verlegung der Netzinfrastruktur einschließlich der Entscheidung über deren Art und Umfang obliegt DNS:NET.

5.2 DNS:NET ist Inhaberin von Wegerechten gemäß § 69 TKG und verlegt ihre Netzinfrastruktur auf Grundlage dieses Wegerechtes. Von der DNS:NET im Rahmen der Verlegearbeiten beauftragte Unternehmen ("**Subunternehmer**") sind berechtigt, das Nutzungsrecht für DNS:NET auszuüben.

[ALTERNATIVE: Es obliegt DNS:NET Dritte für die Verlegung der Netzinfrastruktur einzubeziehen, welche in diesem Fall berechtigt sind, das Nutzungsrecht für DNS:NET auszuüben.]

5.3 Für den Ausbau wird DNS:NET verschiedene, auf die jeweiligen baulichen Verhältnisse optimal abgestimmte Verlegemethoden - wo einschlägig unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - einsetzen. Ziel ist es, die Verkehrsbeeinträchtigungen und die Lärmbelastigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu gestalten und die notwendigen Tiefbauarbeiten zu beschleunigen.

5.4 Die Partner sind sich einig, dass für den Ausbau auch Verlegemethoden gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG zum Einsatz kommen. Die Partner unterstützen die Anwendung der Verlegemethoden gemäß § 68 Abs. 2 TKG soweit im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglich.

5.5 DNS:NET trägt dafür Sorge, die Subunternehmer mit der erforderlichen Sorgfalt so auszuwählen, dass sie über die fachliche Qualifikation für den ordnungsgemäßen Ausbau verfügen.

- 5.6 DNS:NET teilt dem Kooperationspartner die Subunternehmer unverzüglich mit und benennt eine deutschsprachige Kontaktperson.
- 5.7 Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt - soweit möglich - unter Beachtung der Interessen des Kooperationspartners und der vom Ausbau betroffenen Interessen Dritter. Eine zeitweilige Beeinträchtigung wird dabei - soweit möglich - auf ein geringes Maß reduziert. Dazu beabsichtigt DNS:NET
- (i) die Leitungen platzsparend und parallel zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen zu verlegen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist;
 - (ii) die Oberflächenqualität einschließlich etwaiger Absenkungen vor Öffnung und nach Verschluss der Oberfläche festzustellen und in Form einer von den Partnern unterzeichneten Niederschrift zu dokumentieren;
 - (iii) für die Wiederherstellung der Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) zu sorgen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll;
 - (iv) Sorge dafür zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird, sofern das wirtschaftlich zumutbar ist.
- 5.8 Entsteht nach Errichtung einer Leitung ein Konflikt mit der Nutzung oder dem Unterhalt eines Verkehrswegs, streben die Partner an, im Wege eines Abstimmungsgesprächs eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- 5.9 DNS:NET strebt an, in der Regel spätestens vier Wochen nach Beendigung der an öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten die Abnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

6. Unterstützung durch den Kooperationspartner

- 6.1 Der Kooperationspartner unterstützt DNS:NET bei dem Vorhaben das gesamte Gebiet des Kooperationspartners mit Netzinfrastruktur zu erschließen. Dazu gehört die Unterstützung bei der Erreichung einer für den Beginn des Ausbaus hinreichenden Wirtschaftlichkeit sowie bei der Durchführung des Ausbaus. Der Kooperationspartner unterstützt DNS:NET dazu insbesondere durch die in **Anlage 3** aufgeführten Maßnahmen.
- 6.2 Der Kooperationspartner teilt DNS:NET die Ansprechpartner von anderen Versorgern, Verkehrsbetrieben und Lieferanten, die für den Ausbau relevant sind, mit, sofern das datenschutzrechtlich zulässig ist.
- 6.3 Der Kooperationspartner unterstützt DNS:NET bei der Herstellung von Kontakten zur Wirtschaftsförderung und benennt, soweit bekannt, potentielle Unterstützer des Ausbaus.
- 6.4 Der Kooperationspartner informiert DNS:NET rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die die Netzinfrastruktur von DNS:NET verlegt ist bzw. verlegt werden soll.

7. Ausbaudokumentation

- 7.1 DNS:NET obliegt die Dokumentation des Glasfasernetzes auf Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

7.2 DNS:NET stellt die Enddokumentation des Glasfasernetzes nach Abschluss der Ausbaurbeiten dem Kooperationspartner in einem offenen GIS Format zur Verfügung.

8. Rechtsnachfolge

8.1 Im Fall der Veräußerung der Netzinfrastruktur der DNS:NET an einen Dritten, nehmen die Partner alle erforderlichen Handlungen und Erklärungen vor, um zu gewährleisten, dass der Dritte anstelle von DNS:NET diese Vereinbarung übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von DNS:NET aus dieser Vereinbarung eintreten kann, soweit das rechtlich zulässig ist.

8.2 Die Partner sind berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung insgesamt jederzeit an Dritte abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. Die Abtretung und/oder Übertragung ist dem anderen Partner im Voraus anzuzeigen.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1 Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

9.2 Die Partner beabsichtigen, dass die Netzinfrastruktur auch nach dem Ablauf von 10 Jahren von DNS:NET betrieben werden soll, sofern das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist.

9.3 Die Laufzeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit von einem der Partner gekündigt wird.

9.4 Beide Partner können den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) für den Kooperationspartner, wenn die Kündigung zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist;
- (ii) für DNS:NET, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht bekannt waren.

9.5 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn das von der Bundesnetzagentur an DNS:NET übertragene Wegerecht aufgehoben wird, es sei denn die Partner treffen eine Anschlussvereinbarung.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Vereinbarung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.

10.2 Die **Anlagen 1 bis 3**, namentlich "Anlage 1 - Ansprechpartner", "Anlage 2 - Ausbaugebiet inkl. Anzahl der potentiellen Anschlussnehmer" und "Anlage 3 - Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners", sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

10.3 Sollten einzelne Regelungen - auch Gesetze betreffend - dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist diese Vereinbarungen Lücken auf, gelten die übrigen Regelungen der Vereinbarung weiter. Für diesen Fall treffen

die Partner unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- 10.4 Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Schriftformklausel.
- 10.5 Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Ort, Datum

Für die Stadt Werneuchen

Frank Kulicke, Bürgermeister

Ort, Datum

Für DNS:NET Internet Service GmbH

Stefan Holighaus, Mitglied der Geschäftsleitung

Anlage 1 – Ansprechpartner

I. **Allgemeine Ansprechpartner**

Für DNS:NET Internet Service GmbH

<u>Name</u>	<u>Position/Zuständigkeit</u>	<u>Kontaktdaten</u>
Jürgen Wagner	Programm-Manager	0170 /3308646 Juergen.Wagner@dns-net.de
Colin Alexander Rauer	Leiter Marketing	0151 / 62510810 Colin-Alexander.Rauer@dns-net.de
Hardy Heine	Repräsentant	0173 / 2730726 Hardy.Heine@dns-net.de

Für die Stadt Werneuchen

<u>Name</u>	<u>Position/Zuständigkeit</u>	<u>Kontaktdaten</u>
Frank Kulicke	Bürgermeister Projektleitung	033398 81630 frank.kulicke@werneuchen.de
Silke Hupfer	SGL Bauverwaltung	033398 81634 hupfer@werneuchen.de
Fabian Geelhaar	Wirtschaftsförderung Öffentlichkeitsarbeit	033398 81644 geelhaar@werneuchen.de

II. **Ansprechpartner für das Projekt**

Für DNS:NET Internet Service GmbH

<u>Name</u>	<u>Position/Zuständigkeit</u>	<u>Kontaktdaten</u>
Andreas Thomsen	Leiter Vertrieb	0171 / 5656393 Andreas.Thomsen@dns-net.de
NN	Bauleitung	

Für die Stadt Werneuchen

<u>Name</u>	<u>Position/Zuständigkeit</u>	<u>Kontaktdaten</u>
NN		

Anlage 3 - Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners (BEISPIELE)

Gemäß Ziffer 6.1 unterstützt der Kooperationspartner DNS:NET im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch folgende Maßnahmen:

A. Marketingmaßnahmen

- (1) Einbindung des Projektes in die aktuelle Gemeindehomepage;
- (2) Veröffentlichung in kommunalen Printmedien (z.B. Amtsblätter o.ä.);
- (3) Zurverfügungstellung von Plakatierungsflächen im Bereich des Ausbaus sowie Genehmigung der Plakatierung;
- (4) Zurverfügungstellung von Plakatierungsflächen an geeigneten Stellen auf dem Gebiet des Kooperationspartners (z.B. im Bereich des Ortseingangs / Ortsausgangs) sowie Genehmigung der Plakatierung;
- (5) Bereitstellung von Flächen für einen Infostand bzw. Räumlichkeiten für Bürgersprechstunden;
- (6) Zurverfügungstellung der Möglichkeit, Informationen im Bürgerbüro auszulegen;
- (7) Bereitstellung von Auslagepunkten für Informations- und Vertragsunterlagen an allen Bürgerkontaktstellen;
- (8) Lieferung von Informationen zu und Teilnahme auf Stadtfesten u.ä. Veranstaltungen (Stadtläufe, Weihnachtsmärkte etc.);
- (9) Pressemeldung der Gemeinde inkl. des Bürgermeisters zum Eingang der Partnerschaft;
- (10) Teilnahme des Bürgermeisters an den Infoveranstaltungen;
- (11) Erstellung eines Empfehlungsschreibens durch den Bürgermeister für den Vertrieb;

B. Unterstützung der Baumaßnahmen

- (12) Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, "**POP**");
- (13) Unterstützung bei der Bauausführung, insbesondere bei der Suche nach Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von Maschinen, technischem Material, Tiefbaumaterial und Aushub;
- (14) Bereitstellung von Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters, zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter.